DWAZaktuell

Nachrichten aus der Kanzlei zu Wirtschaft, Steuern, Recht

3 | 2022

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die Blätter fallen von den Bäumen und der Sommer ist vorüber. Es wird also wieder einmal Zeit für die diesjährige Herbstausgabe der DWAZ aktuell.

Nach zweijähriger Coronapause haben wir mit unserem Team einen Betriebsausflug nach Willingen unternommen unter dem Motto „Teambuilding".

Desweiteren gratulieren wir unseren Mitarbeiterinnen zu ihren Jubiläen und verabschieden Frau Schütz in den Ruhestand.

Außerdem informieren wir Sie über „Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz für Photovoltaik-Anlagen" und das „Maßnahmenpaket zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen (Entlastungspaket III)".

Des Weiteren können Sie sich wie gewohnt in unseren Kurznachrichten über die aktuellsten steuerlichen Finessen informieren.

Für Rückfragen zu finanziellen und steuerlichen Themen stehen wir Ihnen wie gewohnt jederzeit zur Verfügung, sprechen Sie uns an. Bleiben Sie gesund in dieser turbulenten Zeit.

Ihr Jörg Bringmann

Inhalt

- **Betriebsausflug**
- **Dienstjubiläen**
- **Verabschiedung in den Ruhestand**
- **Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz für Photovoltaik-Anlagen**
- **Maßnahmenpaket zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen (Entlastungspaket III)**
- **Aus den Kurznachrichten:**
  - Corona-Bonus bis zu 4.500 Euro
  - Längere Frist für Steuererklärung
  - Abzinsungsgebot für Verbindlichkeiten
  - Aufwendungen für ein Arbeitszimmer
  - Pauschalsteuersatz für Betriebsveranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen, nicht anwendbar
  - Zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Aufwendungen für Sponsoring
  - Zum Vorsteuerabzug für eine im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage erfolgten Dachreparatur
  - Lieferung von Strom an Mieter

DWAZ intern
Betriebsausflug

Nach zweijähriger Coronapause haben wir mit unserem Team endlich wieder einen Ausflug unternehmen können.

Am 16. September starteten wir unseren Betriebsausflug in Willingen, der ganz unter dem Motto „Teambuilding" stand. Los ging es in der Willinger Eissporthalle. Auf dem Programm stand Eisstockschießen. In Gruppen wurden wir in Taktik und Geschick geschult, um mit dem Eisstock möglichst nahe an die Gummischeibe (Daube) im Punktefeld heranzukommen.

Nach einem Mittagssnack konnten wir uns für den Nachmittag zwischen Hochseilgarten oder Abenteuerminigolf entscheiden. Eine Klettergruppe musste sich im Hochseilgarten über der Mühlenkopfschanze bei bis zu 20 m Höhe verschiedenen Übungen stellen; die Minigolfgruppe hatte Spaß auf dem Abenteuergolfplatz unter dem Willinger Viadukt. Mit viel Geschick und einem ruhigen Händchen haben wir auf dem abwechslungsreichen und naturnahen Parcours trotz anhaltendem Regen alles gegeben.

Im Anschluss daran stand ein ganz besonderer Programmpunkt an. Unter der Anleitung eines Tanzlehrers haben wir unseren Kanzleitanz „September" nach der Musik von Earth Wind and Fire einstudiert. Es hat jede Menge Spaß gemacht und das Ergebnis kann sich wirklich sehen lassen. Auf der nächsten Weihnachtsfeier wird der Tanz ganz sicher wiederholt!

Den Tag haben wir am Abend bei einem Ritteressen in der Wetterburg ausklingen lassen. Hier wurden diverse Rollen verteilt: Es gab u.a. Priester, die die Tischgebete sprachen; Ritter, die sich von ihren Knappen bedienen ließen und Mägde, die verantwortlich für das Abräumen der Tische waren.

Bei schlechtem „Benehmen" wurde man auch mal an den Pranger gekettet, was aber durch einen Kuss des Burgfräuleins wieder entsiegelt werden konnte.

Bei ausgelassener Stimmung wurde lecker gegessen, getrunken und sich nett unterhalten. Es war ein toller Tag, an den wir uns alle gern erinnern.

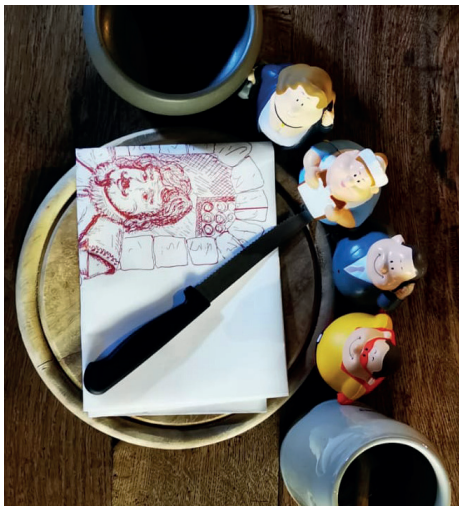

DWAZ intern

Dienstjubiläen

Heike Titze, 35 Jahre

Wir möchten uns herzlich bei unserer langjährigen Mitarbeiterin, Frau Heike Titze, für die vergangenen 35 Jahre Treue und vorbildliche Zusammenarbeit bedanken.

Frau Titze begann am 1. Oktober 1987 ihre Tätigkeit als Schreibkraft bei den Herren Stephan Zwingmann und Peter Assenmacher. Ihr Aufgabenfeld umfasst seit vielen Jahren die selbständige und eigenverantwortliche Bearbeitung, Druck und Layout von Jahresabschlussprüfungsberichten und -erstellungsberichten, Durchführung der Berichtskritik, Mandantenkorrespondenz sowie Organisation und Verwaltung des Sekretariats.

Frau Titze ist aus unserer Kanzlei als geschätzte Mitarbeiterin und Kollegin nicht mehr weg zu denken.

In ihrer Freizeit reist sie gerne an die Nordsee und besucht mit ihrem Ehemann sämtliche Spiele des BVB.

Stefanie Kraft, 10 Jahre

Frau Kraft begann im August 2012 ihre Karriere in unserer Kanzlei als Auszubildende zur Steuerfachangestellten. Vor zwei Jahren absolvierte sie erfolgreich die Prüfung zur Steuerfachwirtin, worauf wir sehr stolz sind, denn wir unterstützen unsere Mitarbeiter*innen natürlich gerne, ihre beruflichen Ziele in unserer Kanzlei zu verwirklichen.

Im beruflichen Alltag beschäftigt sie sich mit der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen, aber auch die Lohn- und Finanzbuchhaltung gehört zu ihren Aufgaben. Besonders gefallen ihr die abwechslungsreichen Aufgaben und die immer neuen Herausforderungen, die der Kanzleialltag mit sich bringt.

Den Ausgleich zum Arbeitsalltag findet Frau Kraft beim Lesen eines guten Buches.

Wir sagen Dankeschön für ihre gewissenhafte, zuverlässige und stets freundliche Art und freuen uns auf weitere gemeinsame, erfolgreiche Jahre.

Claudia Uthof, 10 Jahre

Zum Dienstjubiläum möchten wir uns ganz herzlich bei unserer langjährigen Mitarbeiterin, Frau Claudia Uthof, für die vergangenen 10 Jahre Treue und wertvolle Zusammenarbeit bedanken. Frau Uthof ist seit dem 1. Oktober 2012 als Bilanzbuchhalterin Teil unseres Teams.

Zu ihrem Tätigkeitsfeld gehört u.a. die Erstellung von Finanzbuchhaltungen, Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Insbesondere ist sie unsere Ansprechpartnerin rund um das Thema Vereinsrecht. Frau Uthof schätzt die vielseitigen Aufgaben in der Steuerberatung, insbesondere die Einblicke in unterschiedlichste Mandanten vieler Branchen. Hier hat sie schon viele wertvolle Erfahrungen und Kenntnisse erlangen können.

In ihrer Freizeit treibt sie sehr gerne Sport, vor allem fährt sie gern Rad und Ski.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute und erfolgreiche Zusammenarbeit.

DWAZ intern

Verabschiedung in den Ruhestand

Mit herzlichen Wünschen haben wir am 24. August 2022 nach über 25 Dienstjahren unsere Mitarbeiterin und Kollegin Nelly Schütz in den Ruhestand verabschiedet. Bei einer internen Abschiedsfeier mit leckerem Buffet, Abschiedsgeschenken und gemütlichem Beisammensein haben wir diesen Tag gebührend gefeiert. Es war für alle ein Abschied mit einem lachenden und einem weinenden Auge.

Frau Schütz hat in all den Jahren hervorragende Dienste im Sekretariat unserer Kanzlei geleistet. Sie führte externe und interne Korrespondenz, unterstützte die Erstellung und Offenlegung der Jahresabschlussberichte und war in sämtliche Büroprozesse verantwortungsvoll eingebunden. Mit großer Begeisterung plante sie über die Jahre etliche Bürofeste, Betriebsausflüge und Weihnachtsfeiern.

Mit ihr verlieren wir eine geschätze und zugewandte Mitarbeiterin und Kollegin, die stets ein offenes Ohr für dienstliche und private Belange hatte. Wir möchten uns für ihr Engagement und ihre wertvolle Arbeit für unsere

Partnerschaft von ganzem Herzen bedanken und wünschen ihr für ihre Rentenzeit viel Raum für Reisen, Zeit mit der Familie und vor allem für sich selbst.

DWAZ Recht

Änderungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz für Photovoltaik-Anlagen

Photovoltaik wird wieder interessanter für private Haushalte. Dafür sorgen einige Änderungen im novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das am 30.7.2022 in Kraft getreten ist. Die meisten Regelungen darin gelten aber erst ab Januar 2023. Darauf macht die Verbraucherzentrale NRW aufmerksam.

Das Wichtigste in Kürze

Die Vergütungssätze für die Einspeisung wurden angehoben, dürfen aber erst nach der Freigabe durch die Europäische Kommission ausgezahlt werden. Wer jetzt eine PV-Anlage in Betrieb nimmt, erhält nach der EU-Freigabe eine Nachzahlung. Eignet sich das Hausdach nicht, werden ersatzweise auch Photovoltaik-Anlagen auf Garagen, Carports oder im Garten gefördert.

Hintergrund: Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Für das seit mehr als 20 Jahren bestehende Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat die Bundesregierung am 7.7.2022 eine Neufassung beschlossen, die am 30.6.2022 in Kraft getreten ist. Das Gesetz regelt die Einspeisung von regenerativem Strom in die öffentlichen Stromnetze. Jede Photovoltaik-Anlage (PV) mit Netzanschluss unterliegt dabei den Regelungen und Vorgaben des EEG und kann von einer Fördervergütung profitieren. Die Verbraucherzentrale NRW hat in einer Meldung auf ihrer Homepage die neuen EEG-Regelungen zusammengestellt, die für Personen wichtig sind, die eine typische PV-Hausanlage zwischen rund 3 und 20 Kilowatt Leistung (kWp) haben oder errichten möchten. Nicht eingegangen wurde dagegen auf Änderungen bei Freiflächenanlagen oder beim Mieterstrom.

Vereinfachungen für bestehende Photovoltaik-Anlagen

Durch die vollständige Streichung der EEG-Umlage kann ab 2023 der Erzeugungszähler entfallen. Erzeugungszähler, die vom Netzbetreiber angemietet wurden, können voraussichtlich ausgebaut werden. Die Abrechnung beim Stromverkauf vereinfacht sich durch den Wegfall der EEG-Umlage deutlich. PV-Anlagen, die vor dem 30.7.2022 in Betrieb genommen wurden, bleiben bei den bisherigen Vergütungssätzen. Die neuen (höheren) Vergütungssätze gelten nur für neue Anlagen.

Maximale Erzeugung für neue Photovoltaik-Anlagen möglich

Für neue Anlagen, die ab 1.1.2023 in Betrieb gehen, wird auch die technische Vorgabe abgeschafft, dass nur höchstens 70 Prozent der PV-Nennleistung in das öffentliche Netz eingespeist werden dürfen. Für diese Anlagen muss ab 2023 kein Solar-Erzeugungszähler mehr eingebaut werden.

Neue Vergütungssätze, aber erst nach EU-Freigabe

Seit dem 30.7.2022 gelten neuen Vergütungssätze (sofort) für Anlagen, die dann in Betrieb genommen werden und die im Jahr 2022 vor Inbetriebnahme als Volleinspeiseanlage dem zuständigen Netzbetreiber gemeldet werden. Um auch in den kommenden Jahren von den Volleinspeise-Vergütungssätzen zu profitieren, müssen Sie das jeweils vor dem 1.12. des Vorjahres nochmals an den Netzbetreiber melden. Ganz darauf verlassen dürfen sich PV-Betreiber noch nicht: Die neuen Vergütungssätze dürfen erst nach einer Freigabe der EU-Kommission wirklich angewendet werden. Wann mit dieser Freigabe zu rechnen ist, ist derzeit nicht bekannt.

Vergütungssätze bei Anlagen mit Eigenversorgung

Anlagen mit Eigenversorgung bekommen jetzt höhere Vergütungssätze als feste Einspeisevergütung: Anlagen bis 10 kWp erhalten 8,2 Cent pro kWh. Ist die Anlage größer, erhält der Anlagenteil ab 10 kWp 7,1 Cent pro kWp. Beispiel Eigenversorgung: Eine 15 kWp-Anlage mit Eigenversorgung erhält dann für die ersten 10 kWp 8,2 und für die verbleibenden 5 kWp 7,1 Cent pro kWh, im Durchschnitt also 7,8 Cent pro Kilowattstunde.

Vergütungssätze bei Anlagen mit Volleinspeisung

Anlagen mit Volleinspeisung erhalten einen noch höheren Vergütungssatz: Anlagen bis 10 kWp erhalten 13,0 Cent pro kWh. Ist die Anlage größer, erhält der Anlagenteil ab 10 kWp 10,9 Cent pro kWp. Beispiel Volleinspeisung: Eine 15 kWp-Anlage mit Volleinspeisung erhält dann für die ersten 10 kWp 13,0 Cent, für die verbleibenden 5 kWp 10,9 Cent, also im Durchschnitt 12,3 Cent pro Kilowattstunde.

Keine geringere Vergütung bei verzögertem Photovoltaik-Anlagenbau

Verzögert sich der Anlagenbau, wird dies jetzt nicht mehr mit einer geringeren Vergütung bestraft. Konkret wird die monatliche Absenkung der Vergütungshöhe, also die Degression der Vergütungssätze, bevor die Anlage in Betrieb genommen ist, bis Anfang 2024 ausgesetzt. Die oben genannten Vergütungssätze bleiben also in den Jahren 2022 und 2023 konstant. Mit der hohen Fördervergütung sollen mehr PV-Anlagen auf Dächern errichtet werden, die wenig oder keinen Eigenverbrauch haben. Auf diesen Dächern hat sich Photovoltaik bislang schlicht nicht gelohnt. Das sollen die neuen Vergütungssätze korrigieren. Mit den Neuregelungen ist auch die gleichzeitige Inbetriebnahme einer Eigenverbrauchs- und einer Volleinspeise-Anlage auf demselben Gebäude bzw. Grundstück möglich. So kann eine Anlage auf einen hohen Eigenverbrauch ausgelegt werden und mit der zweiten Anlage trotzdem das volle Potential der Dachflächen genutzt werden. Weil beide Anlagen technisch getrennt sein müssen (z.B. durch eigene Wechselrichter), ist diese Lösung eher weniger für Hausanlagen geeignet.

Förderung für Photovoltaik auf Garagen oder im Garten

Zukünftig können Sie auch eine Fördervergütung für PV-Anlagen bis maximal 20 Kilowatt Leistung erhalten, die nicht auf dem Hausdach, sondern ersatzweise auf einem Carport, einer Garage oder im Garten aufgebaut werden. Bedingung dafür ist der Nachweis, dass sich Ihr Hausdach nicht für eine Solar-Installation eignet, konkrete Bedingungen dafür sollen noch in einer Verordnung dazu festgelegt werden. Und Vorsicht: Das Baurecht gilt trotzdem. Für eine Anlage im Garten oder einen Carport mit PV-Modulen kann eine Baugenehmigung der Gemeinde notwendig sein.

Photovoltaik jetzt langfristig planen

Schon aktuell sind PV-Fachleute auf lange Zeit ausgebucht. Die Verbraucherzentrale rät daher, ein Photovoltaik-Projekt am besten langfristig zu planen. Weitere Informationen zum Thema Solaranlage finden am auf den Internetseiten der Verbraucherzentrale NRW.

Entlastungspaket III

Maßnahmenpaket zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen

Am 03.09.2022 hat sich die Regierungskoalition nach langen Verhandlungen auf ein weiteres Maßnahmenpaket des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen geeinigt (sog. Entlastungspaket III). Das neue Entlastungspaket III, das sowohl steuerliche Maßnahmen als auch Maßnahmen außerhalb des Steuerrechts umfasst, soll ein Gesamtvolumen von über 65 Mrd. € haben.

1. Maßnahmen in Bezug auf den Energiemarkt

Erlös- bzw. Preisobergrenzen für besonders profitable Stromerzeuger (teilweise Abschöpfung sog. Zufallsgewinne) und Maßnahmen zur europaweiten Einsparung von Gas und Strom: Die Bundesregierung will sich in der EU mit Nachdruck dafür einsetzen, dass es schnell zu Verabredungen hinsichtlich der bereits diskutierten Notfallmaßnahmen kommt. Zur Abwicklung der Erlösabschöpfung in Deutschland wird der umgekehrte Weg der EEG-Umlage angesprochen. Die Bundesregierung will sich darüber hinaus dafür einsetzen, dass die EU-Kommission entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abschöpfung von Zufallsgewinnen auch für Energieunternehmen außerhalb des Strommarkts entwickelt. Sollten die in Europa derzeit diskutierten Maßnahmen im Strommarkt nicht zeitnah verabredet und umgesetzt werden können, will die Bundesregierung diese Anpassungen im Strommarktdesign zur Entlastung der Verbraucher selbst umsetzen.

Strompreisbremse mit Entlastungswirkung: Nach Einführung der Erlösobergrenze soll aus deren Einnahmen eine Strompreisbremse für den Basisverbrauch eingeführt werden. Damit sollen Privathaushalte und kleine sowie mittelständische Unternehmen mit Versorgertarif entlastet werden.

Dämpfung der steigenden Netzentgelte: Um die ab 01.01.2023 angekündigte Steigerung der Übertragungsnetzentgelte durch die sog. Redispatch-Kosten zu verhindern, sollen die Stromnetzentgelte aus den abgeschöpften Strommarkt-Zufallseinnahmen bezuschusst werden.

Entlastung beim CO2-Preis: Um Bürger sowie Unternehmen angesichts der stark angestiegenen Energiepreise nicht zusätzlich zu belasten, soll die für den 01.01.2023 anstehende Erhöhung des CO2-Preises um 5 € pro Tonne im Brennstoffemissionshandel um ein Jahr auf den 01.01.2024 verschoben werden. Damit verschieben sich auch die bisher vorgesehenen Folgeschritte 2024 und 2025 entsprechend um ein Jahr. Zusätzlich sollen im Etat des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für die Schiene im Haushalt 2023 zusätzliche 500 Mio. € und 1 Mrd. € an Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung gestellt werden, um weitere Einsparungen von CO2-Emissionen im Verkehrsbereich zu ermöglichen.

Weitere Preisdämpfungen: Es soll eine Expertenkommission mit Vertretern u. a. aus Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbraucherschutz eingesetzt werden, die zeitnah klären soll, ob und wenn ja, wie ein Preisdämpfungsmodell für den Wärmemarkt in Deutschland oder Europa realisierbar ist.

2. Maßnahmen mit steuer- und sozialversicherungsrechtlichem Bezug

Einführung nationale Mindestbesteuerung: Die Bundesregierung wird die Umsetzung der international vereinbarten globalen Mindestbesteuerung für Unternehmen mit einem Mindestumsatz von 750 Mio. € (Pillar 2) bereits jetzt national beginnen. Der Start in Deutschland zum 01.01.2024 ist mit dem Beschluss der Koalition nun also definitiv. Man will dem Vernehmen nach mit den Arbeiten zur Umsetzung nicht noch weitere Wochen oder Monate warten, bis alle Mitgliedsstaaten der Richtlinie zugestimmt haben. Dabei ist Deutschland auch im Gespräch mit anderen größeren EU-Staaten (etwa Frankreich, Italien, Spanien etc.).

USt in der Gastronomie: Die Absenkung der USt für Speisen in der Gastronomie auf 7 % soll verlängert werden.

Senkung der USt für Gas auf 7 %: Zeitlich bis Ende März 2024 befristet soll für den Gasverbrauch statt des normalen Steuersatzes von 19 % der ermäßigte Steuersatz von 7 % gelten. Angestrebt wird ein Inkrafttreten zum 01.12.2022. Der Entwurf einer entsprechenden BMF-Formulierungshilfe (Stand: 05.09.2022) zu einem Gesetz der temporären Senkung des USt-Satzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz für die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP wurde am 07.09.2022 veröffentlicht.

Abbau der sog. kalten Progression: Um künftige „automatische" Steuererhöhungen aufgrund der Inflation zu verhindern („kalte Progression"), sollen die Tarifeckwerte im ESt-Tarif ab dem 01.01.2023 angepasst werden. Der Entwurf eines entsprechenden RefE für ein Inflationsausgleichsgesetz (InflAusG) wurde am 08.09.2022 veröffentlicht.

Entfristen und Verbessern der Homeoffice-Pauschale: Die Homeoffice-Pauschale für den Betriebs- bzw. Werbungskostenabzug soll entfristet werden. Die diesbezüglich in der Überschrift auch erwähnte Verbesserung ist dem Papier nicht zu entnehmen.

Konzertierte Aktion und Unterstützung der Tarifpolitik: Die Bundesregierung diskutiert im Rahmen der „Konzertierten Aktion" gemeinsam mit den Sozialpartnern, wie mit den gestiegenen Preisen und den damit einhergehenden realen Einkommensverlusten der Arbeitnehmer umgegangen werden kann. Die Sozialpartner entwickeln praxisnahe Lösungen. Der Bund sei bereit, bei zusätzlichen Zahlungen der Unternehmen an ihre Beschäftigten einen Betrag von bis zu 3.000 € von der Steuer und den Sozialversicherungsabgaben zu befreien.

Abschaffung der sog. Doppelbesteuerung (Rente): Rentenbeiträge sollen vorgezogen bereits ab dem 01.01.2023 voll abziehbar sein. Diese Maßnahme ist bereits im RefE eines JStG 2022 enthalten gewesen (vgl. hierzu Dorn, DB 2022 S. 1931).

Einmalzahlung für Rentner, Studierende und Fachschüler: Rentner soll zum 01.12.2022 eine Energiepreispauschale i.H.v. 300 € erhalten. Studierende und Fachschüler sollen 200 € erhalten. Die Energiepreispauschale wird einmalig ausgezahlt und ist einkommensteuerpflichtig.

KURZMELDUNGEN

Corona-Bonus bis zu 4.500 Euro
Ein besonderes Moment stellt die Zustimmung der Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses für coronabedingte steuerfreie Sonderleistungen der Arbeitgeber bis zu 4.500 Euro dar. Es kommt nunmehr nicht mehr darauf an, dass die Zahlung des Bonus aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen erfolgt: Auch freiwillige Leistungen des Arbeitgebers sind nun bis zur Höchstgrenze steuerfrei.

Das Gesetz weitet den begünstigten Personenkreis aus: Künftig gilt die Steuerfreiheit auch für Zahlungen an Beschäftigte in Einrichtungen für ambulantes Operieren, bestimmte Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie Rettungsdienste.

Längere Frist für Steuererklärung
Das Gesetz sieht – wie schon in den Vorjahren - verlängerte Abgabefristen vor, um sowohl Steuerberater als auch Bürger zu entlasten.

Abzinsungsgebot für Verbindlichkeiten
Das Abzinsungsgebot für Verbindlichkeiten (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG) entfällt für nach dem 31.12.2022 endende Wirtschaftsjahre. Auf Antrag ist die Gesetzesänderung rückwirkend anwendbar. Die Abzinsung für Rückstellungen mit 5,5 % bleibt dagegen unverändert.

Aufwendungen für ein Arbeitszimmer
Aufwendungen für ein Arbeitszimmer können nur als Werbungskosten (oder Betriebsausgaben) abzugsfähig sein, soweit der Steuerpflichtige sie selbst trägt (sog. Drittaufwand ist nicht abzugsfähig). Der Finanzsenat Bremen hat in einem Erlass vom 22.02.2022 die Verwaltungsauffassung zu verschiedenen Konstellationen bei Ehepartnern oder Partnern nichtehelicher Lebensgemeinschaften aufgezeigt: Im Wesentlichen wird festgestellt, dass bei Immobilien im Miteigentum (Ehegatten, nichtehelicher Lebensgemeinschaften) zu unterscheiden ist zwischen a) grundstücksbezogenen Aufwendungen (z. B. AfA, Schuldzinsen, etc.) und b) nutzungsbezogenen Aufwendungen (z. B Reinigungskosten, etc.).

Aufwendungen zu a) sind nur anteilig gemäß der Miteigentumsquote abzugsfähig. Aufwendungen zu b) sind voll abzugsfähig, soweit vom Steuerpflichtigen getragen. Das gilt auch, wenn die Bezahlung der nutzungsorientierten Aufwendungen von einem Gemeinschaftskonto der Ehegatten oder der Partner erfolgt.

Pauschalsteuersatz für Betriebsveranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen, nicht anwendbar
Der Pauschalsteuersatz von 25 % für Betriebsveranstaltungen (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG) findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, die nicht allen Betriebsangehörigen offenstehen (hier: Vorstands- bzw. Führungskräfte-Weihnachtsfeier). So entschied das Finanzgericht Köln. Die Klägerin hat den Teilnehmern an der Vorstandsweihnachtsfeier und der Weihnachtsfeier für den Konzernführungskreis steuerbaren Arbeitslohn in Höhe der von ihr getätigten Aufwendungen zugewendet. Nach dem Einkommensteuergesetz gehören zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich von Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter (Betriebsveranstaltung). Bei der Vorstandsweihnachtsfeier und der Weihnachtsfeier für den Konzernführungskreis handelt es sich um eine solche Veranstaltung. Von den Zuwendungen ist nicht ein Freibetrag abzuziehen, weil die Vorstandsweihnachtsfeier und die Weihnachtsfeier für den Konzernführungskreis nicht allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offenstanden, sondern nur Vorständen bzw. Führungskräften. Die teilnehmenden Arbeitnehmer haben zu dem auf sie entfallenden Anteil der Aufwendungen der Klägerin Arbeitslohn erzielt.

Der Arbeitslohn wurde aber nicht im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus Anlass einer Betriebsveranstaltung gezahlt. Dies gelte nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs nur, wenn die Teilnahme allen Betriebsangehörigen offenstehe. Im Streitfall durften an der Veranstaltung aber nur Vorstandsmitglieder bzw. Führungskräfte teilnehmen.

Zur gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Aufwendungen für Sponsoring
Aufwendungen für die Überlassung von Werbeflächen (im Streitfall u. a. Bande und Trikots) sowie für die Überlassung eines Vereinslogos für Werbezwecke unterliegen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung. So entschied das Niedersächsische Finanzgericht. Der vorliegend zu beurteilende Sponsoringvertrag lasse sich den Leistungspflichten nach trennen und enthalte wesentliche Elemente eines Mietvertrages, soweit die GmbH der Klägerin Flächen (Bande, Pressekonferenzrückwand, Hallenboden) und Trikots sowie andere Bekleidungsstücke zumindest zeitweise überlasse, damit die Klägerin dort ihr Firmenlogo zu Werbezwecken präsentieren könne. Hinsichtlich dieser Leistungen stehe keine Werbeleistung im Vordergrund, die die GmbH gegenüber der Klägerin erbringen würde. Die GmbH selbst erbringe, auch mit den unstreitigen Leistungen, keine Werbeleistungen gegenüber der Klägerin. Die Einordnung der Sponsoringvereinbarung als einheitlicher Werbevertrag komme dementsprechend nicht in Betracht.

Auch die Entgelte für die Überlassung des Vereinslogos für Werbezwecke der Klägerin unterliegen der Hinzurechnung. Entgegen der Auffassung der Klägerin stehe auch in diesem Zusammenhang keine Werbeleistung der GmbH im Vordergrund. Zwar nutze die Klägerin das Vereinslogo im Rahmen ihrer Werbemaßnahmen, Gegenstand des Leistungsaustauschs mit der GmbH sei jedoch allein die Einräumung des Nutzungsrechts.

Zum Vorsteuerabzug für eine im Zusammenhang mit der Installation einer Photovoltaikanlage erfolgten Dachreparatur
Wer durch eine Solar-Anlage auf dem Dach Einnahmen erwirtschaftet, muss Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen. Der Eigentümer der Anlage kann entsprechend aus den Kosten für die Anschaffung, den Betrieb und die Wartung aber auch Vorsteuern geltend machen und mit der Umsatzsteuer verrechnen. Der Vorsteuerabzug gilt jedoch nicht für alle Aufwendungen, die mit der Anlage in Verbindung stehen.

Das Finanzgericht Nürnberg entschied, dass eine Dachreparatur nicht im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Photovoltaikanlage steht und daher keine Vorsteuerverrechnung stattfinden kann. Ein Unternehmer hatte auf seinem privaten Wohnhaus eine Photovoltaikanlage installieren lassen. Dabei wurde das Dach beschädigt. Der Unternehmer ließ die Schäden von einem Dachdecker und Zimmerer reparieren. Er berücksichtigte die in den Rechnungen der Handwerker ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug in seinen Umsatzsteuervoranmeldungen für die Photovoltaikanlage. Das Finanzamt ging davon aus, dass der Kläger die Vorsteuer aus den Rechnungen des Dachdeckers und des Zimmerers nicht abziehen darf, weil er ihre Leistungen zu weniger als 10 % für sein Unternehmen nutzt. Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Da der Unternehmer das Gebäude zu mehr als 90 % privat nutze, konnten nur 10 % der unternehmerischen Nutzung zugerechnet werden. Die Vorsteuer aus den Rechnungen könne dann nicht in vollem Umfang von dem Unternehmer abgesetzt werden.

KURZMELDUNGEN

Lieferung von Strom an Mieter

Die Lieferung von durch eine Photovoltaikanlage auf dem Miethaus mit Batterie-Speicher erzeugtem Strom an die Mieter hält das Finanzgericht Niedersachsen jedenfalls dann für steuerpflichtig, wenn darüber eine selbstständige, nicht mit dem Mietvertrag gekoppelte Vereinbarung besteht, der Stromverbrauch durch Zähler individuell abgerechnet wird und den Mietern die Möglichkeit offensteht, den Strom auch anderweitig zu beziehen.

Das häusliche Arbeitszimmer in Corona-Zeiten

Nach dem Einkommensteuergesetz sind grundsätzlich Kosten für ein Arbeitszimmer sowie die Kosten für dessen Ausstattung abzugsfähig, wenn dem Arbeitnehmer oder auch Unternehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dieses Arbeitszimmer muss dafür mit den notwendigen Möbeln/Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein. Das müssen aber nicht nur Büromöbel sein, der Bundesfinanzhof hat auch ein Klavierstudio einer Musikpädagogin im häuslichen Einfamilienhaus als Arbeitszimmer anerkannt. Das gleiche gilt für den Arbeitsraum eines Schauspielers und Synchronsprechers. Die Nutzung muss aber ausschließlich oder fast ausschließlich beruflich erfolgen. Für ein nach diesen Grundsätzen anzuerkennendes Zimmer sind die abziehbaren Kosten auf jährlich 1.250 Euro begrenzt. Ein darüber hinausgehender Abzug ist nur möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Wenn dies zutrifft, können sämtliche Aufwendungen ohne die Höchstgrenze Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs fallen aber sehr viele Angehörige von beratenden Berufen unter die Begrenzungsregel, weil vielfach deren wesentliche Tätigkeit am Ort des beauftragenden Unternehmens ausgeübt wird und damit dort der Mittelpunkt besteht.

Seit Beginn der Corona-Pandemie kann aber auch eine andere Abzugsregelung mit Pauschalbeträgen geltend gemacht werden. Dabei besteht nicht die Voraussetzung, dass kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Wegen der Verhinderung der Ansteckungsgefahr an Corona kann der Arbeitgeber die sog. Homeoffice-Pflicht anordnen bzw. sie selbst in Anspruch nehmen. Der Gesetzgeber hat für die häusliche Tätigkeit eine Pauschale von 5 Euro pro Arbeitstag, höchstens 600 Euro p. a. eingeführt, die anstelle der nachgewiesenen Kosten in Anspruch genommen werden können. Für diese Kosten braucht kein separates Arbeitszimmer vorhanden sein. Diese Regelung gilt z. Zt. ab dem 01.01.2019 bis zum 31.12.2022. Bei Arbeitnehmern wird dieser Pauschalbetrag allerdings auf den Werbungskosten-Pauschbetrag angerechnet.

Änderung des Nachweisgesetzes

Zum 01.08.2022 sind Änderungen des Nachweisgesetzes, das Arbeitgeber verpflichtet, wesentliche Bedingungen des Arbeitsvertrages schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen, sowie weiterer Gesetze, unter anderem des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes oder des Teilzeit- und Befristungsgesetzes in Kraft getreten. So werden in § 2 NachwG bestehende Nachweispflichten etwa in Bezug auf das Enddatum einer vereinbarten Befristung, den Arbeitsort, die Kündigung und die Vergütungszusammensetzung ergänzt sowie neue Informationspflichten in Bezug auf die Probezeit, den Umfang des Fortbildungsanspruchs, Überstunden, Abrufarbeit und die Identität des Versorgungsträgers im Falle der betrieblichen Altersversorgung über einen solchen eingeführt. Der Verstoß gegen die Nachweispflichten kann nach § 4 NachwG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

E-Ladesäulen steuermindernd geltend machen

Vermieter, die ihre Immobilie mit einer oder mehreren Ladestationen ausstatten, können die dafür angefallenen Kosten steuermindernd geltend machen. Steuerrechtlich werden nachgerüstete E-Ladesäulen als eigenständige Wirtschaftsgüter betrachtet. Die Kosten für die Nachrüstung der Ladesäule können Vermieter über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abschreiben. Dabei besteht ein gewisser Spielraum.

Die Finanzverwaltung setzt bei „intelligenten Wandladestationen“ (sog. Wallboxen oder Wall Connectoren) eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von sechs bis zehn Jahren an. Über diesen Zeitraum hinweg können Vermieter die Anschaffungs- und Installationskosten, aber auch die eventuell notwendige Genehmigung durch den Netzbetreiber, komplett abschreiben.

Es profitieren aber nicht nur Vermieter. Auch Steuerpflichtige, die an oder in der privaten Immobilie eine Ladeinfrastruktur nachrüsten, können die dafür anfallenden Kosten steuerlich geltend machen. Für die Installationskosten (ausschließlich Arbeitskosten) und eine in Rechnung gestellte Anfahrtspauschale des Elektrofachbetriebs kann eine Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Höhe von 20 Prozent der Gesamtsumme, maximal aber 1.200 Euro im Jahr, geltend gemacht werden.

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim trotz Auszug

Ein Erbe verliert nicht die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim, wenn ihm die eigene Nutzung des Familienheims aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. So entschied der Bundesfinanzhof. Der Bundesfinanzhof hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Grundsätzlich setze die Steuerbefreiung voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutze, es sei denn, er sei aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert. „Zwingend“ erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen, wie etwa die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung, genügten zwar nicht. Anders liege es, wenn der Erbe aus gesundheitlichen Gründen für eine Fortnutzung des Familienheims so erheblicher Unterstützung bedürfe, dass nicht mehr von einer selbstständigen Haushaltsführung zu sprechen sei. Das Finanzgericht habe hier deshalb unter Mitwirkung der Klägerin das Ausmaß ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu prüfen.

Auszahlung der Energiepreispauschale im September

Im September erhalten einkommensteuerpflichtige Erwerbstätige eine einmalige Energiepreispauschale von 300 Euro. Die Auszahlung erfolgt über die Lohnabrechnung des Arbeitgebers. Bei Selbstständigen wird dies über die Anpassung der Einkommensteuer-vorauszahlung für das III. Quartal 2022 realisiert. Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis nur früher oder später im Jahr bestand, können die Energiepreispauschale im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärungen für das Jahr 2022 geltend machen. Dies gilt auch, wenn der Arbeitslohn pauschalversteuert ausgezahlt wird oder wurde. Das Bundesfinanzministerium hat am 20.07.2022 seine FAQs zur Energiepreispauschale (EPP) aktualisiert. Die für die betriebliche Praxis wichtigsten Fragen zur Auszahlung der Energiepreispauschale an Arbeitnehmer beantwortet das BMF anhand von 27 Einzelpunkten unter Punkt VI. der FAQ-Liste.

Bitte beachten:

Online-Unternehmerfrühstück

Im 4. Quartal 2022 findet kein Unternehmerfrühstück statt. Im 1. Quartal 2023 laden wir Sie gerne wieder zu einer neuen Veranstaltung ein.

Wir informieren Sie hierzu rechtzeitig und freuen uns, Sie dann wieder zu aktuellen Themen informieren zu können.

Impressum

DWAZ Wirtschaftsprüfer Steuerberater Wirtschaftskanzlei Rechtsanwälte

DWAZ Wirtschaftskanzlei
Bringmann & Partner mbB

Kassel:
Wilhelmshöher Allee 292 | 34131 Kassel
Tel.: 0561/3166-200

Bad Wildungen:
Fetter Hagen 1 | 34537 Bad Wildungen
Tel.: 05621/7868-0

Fotos: Kanzlei, fotolia.de

Redaktion:
Annika Tschorij (DWAZ)

Umsetzung/Gestaltung:
meinmarketing.de GmbH & Co. KG
Hasselweg 31
34131 Kassel

www.meinmarketing.de
info@meinmarketing.de

Erscheinungsweise:
In der Regel alle drei Monate
Nächste Ausgabe: Dezember 2022

www.dwaz.eu